

Gesundheitsdepartement  
Oberer Graben 32  
9001 St.Gallen  
info.gdgs@sg.ch

Sargans, 14. Januar 2026

## **Vernehmlassung: Totalrevision Gesundheitsgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung, im Rahmen der Vernehmlassung «Totalrevision Gesundheitsgesetz» Stellung zu nehmen, danke ich Ihnen namens der Mitte Sarganserland bestens. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr und freuen uns, wenn Sie unsere Bemerkungen, Gedanken und Anträge bei der Ausarbeitung der definitiven Botschaft berücksichtigen.

### **Allgemeine Würdigung**

Wir sind grundsätzlich der Meinung, dass die vorliegende Totalrevision des Gesundheitsgesetzes die Motion 42.21.20 «Totalrevision Gesundheitsgesetz – ein neues, zeitgemässes Gesundheitsgesetz für unseren Kanton», die von der Mitte eingereicht wurde, sehr gut umsetzt. Es ist gelungen, wichtige und richtige Schwerpunkte zu setzen.

So wird die **Gesundheitsvorsorge** mit den Elementen Gesundheitsförderung, Prävention und Früherkennung neu ausführlich gesetzlich behandelt und somit gestärkt. Auch **Palliative Care** wird neu im Gesetz erwähnt und erscheint prominent platziert am Anfang des Gesetzes.

Weiter stärkt das Gesetz die **Entwicklung und Erprobung integrierter Versorgungsmodelle inkl. Digital-Health-Lösungen**. Auch dieser Schwerpunkt ist zeitgemäss und wertvoll. Wir unterstützen daher auch die vorgesehene Finanzierung im Sinne von Starthilfen bis zu 1 Mio. Franken pro Jahr (max. 50% der Kosten durch den Kanton getragen).

Die **Langzeitpflege** kommt analog der neuen Zuteilung in den Departementen vom Sozialhilfegesetz nun in das Gesundheitsgesetz. Dies ist nicht nur zeitgemäss, sondern überfällig, denn gerade mit Blick auf die anzustrebende integrierte Versorgung älterer, hilfsbedürftiger bzw. kranker Menschen muss der Bereich Pflege aus einer Hand gedacht und geregelt werden. Nur so werden die verschiedenen integrativen Schritte zwischen stationärer Akutbehandlung, Rehabilitation, stationärer Pflege und ambulanter Pflege gelingen. Das Gesundheitswesen wird «ambulantisiert». Diesem Vorgang muss das neue Gesetz vollumfänglich gerecht werden. Unseres Erachtens könnte man im Gesetz sogar weiter gehen. So wird der Bereich «**betreutes Wohnen**» im neuen Gesundheitsgesetz nicht behandelt, da er nach wie vor im Departement des Inneren beheimatet ist, was aus unserer Sicht nicht sachgerecht ist, und zu Fehlentwicklungen führen kann.

Nicht nur in Bezug auf die Langzeitpflege wird die Verordnung zum Gesetz von grosser Bedeutung sein und es scheint uns wichtig, dass ein Verordnungsentwurf bei der Diskussion der

Totalrevision des Gesundheitsgesetzes vorliegt und berücksichtigt werden kann. Wir erwarten beispielsweise zum Thema Langzeitpflege, dass in dieser Verordnung weniger «Quadratmeter und Anzahl Badewannen» definiert werden als vielmehr «Stellenschlüssel und nötige Qualifikationen der Pflegekräfte». Dabei sind die Eigenverantwortung und die Kompetenzen der Trägerschaften zu stärken. Innovative zukunftsfähige Konzepte sollen durch die Vorgaben nicht eingeschränkt werden.

Mit Blick auf kantonsweite **qualitative Mindestanforderungen im Bereich der stationären und ambulanten Pflege** begrüssen wir es, dass der Kanton die Planungsgrundlagen sowohl für die stationäre als auch ambulante Pflegeversorgung erarbeitet und die Gemeinden auf dieser Basis die Angebotsplanung für die Pflegeheimplätze und die pflegerischen Spitex-Leistungen vornehmen. Dazu gehört auch, dass der Kanton, wie vorgesehen, die qualitativen Mindestanforderungen sowohl für die Pflegeheime und alle Spitex-Betriebe festlegt als auch die Pflegeheime und Spitex-Betriebe seiner Bewilligungspflicht und Aufsicht unterstellt.

Folgende Überlegung ist für uns von übergeordneter Bedeutung:

Die Spitex Sarganserland gehört kantonsweit zu den grösseren Spitexorganisationen und darf für sich in Anspruch nehmen, sich in den letzten Jahren sehr innovativ entwickelt zu haben. Wir sind auf Günd der Erfahrungen im Sarganserland der festen Überzeugung, dass gerade das Angebot der Spitex-Organisationen mit gewissen Mindestanforderungen kantonsweit reguliert werden muss. Bei der übergeordneten gesundheitlichen Entwicklung hin zu ambulanten Behandlungen braucht es für die Spitäler verlässliche Partner in der Pflege, die nicht von Gemeinde zu Gemeinde völlig unterschiedliche und teils unzureichende Angebote haben. Für manche Gemeinde scheint eine Spitex dann gut, wenn sie kostengünstig ist. Der Wert einer Spitex bemisst sich jedoch weniger an den Kosten als vielmehr an ihrer angemessenen Leistungsfähigkeit, die über den Kanton hinweg eine gewisse Einheitlichkeit und Verlässlichkeit haben muss. Es ist unabdingbar, dass der Kanton eine gewisse Aufsicht übernimmt. **Somit ergibt sich eine dringende inhaltliche Notwendigkeit der in der vorliegenden Botschaft und Entwurf vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung, die wir sehr unterstützen.**

Die Neuerungen in Bezug auf **Berufsausübungsbewilligungen (BAB) und Betriebsbewilligungen** tragen wir zusammengefasst mit.

Wir halten es für unabdingbar, dass für Bewilligungen ein möglichst effizientes und schlankes Vorgehen gewählt wird. Wichtig erscheint beispielsweise die Frage, welche Person in einem grösseren Unternehmen, wie in Spitälern oder Pflegeheimen, welche Bewilligung braucht. Die entsprechende Regelung soll unserer Meinung nach grosszügig sein und vorzugsweise Leitungsfunktionen betreffen. Dies wird in der Verordnung zu regeln sein und, wie oben erwähnt, sollte die Verordnung bei der parlamentarischen Beratung vorliegen.

Wir erlauben uns an dieser Stelle die Bemerkung, dass es ganz grundsätzlich problematisch erscheint, dass die **BAB jeweils kantonal** erfolgt. Gesundheitsfachpersonen müssen diese in jedem Kanton neu beantragen, was für alle Beteiligten aufwendig ist und unnötige Kosten verursacht. Eine BAB sollte schweizweit anerkannt sein. Wir würden es begrüssen, wenn im revidierten Gesundheitsgesetz wenigstens geregelt wäre, dass St. Gallen beispielsweise die BAB der Kantone AI, AR und Thurgau übernimmt, also der Kantone, mit denen in Bezug auf die Spitalplanung eine enge Zusammenarbeit entwickelt wird.

Als Grenzregion zu den Kantonen Graubünden und Glarus würden wir auch eine Anerkennung der BAB dieser Kantone sehr begrüssen. **Ein besonderer Missstand besteht am Spitalstandort Walenstadt des Kantonsspitals Graubünden. Mitarbeitende, die aus Chur für einen Einsatz nach Walenstadt kommen, benötigen auch für den Kanton St. Gallen aufwändige BAB. Dies sollte mit dem neuen Gesundheitsgesetz vermieden werden.**

Tabak ist volksgesundheitlich die schlimmste und schädlichste aller Noxen. Die Schweiz belegt im Bereich **Tabakprävention** im internationalen Vergleich einen der Schlussränge. Vor diesem Hintergrund freuen wir uns, dass im Rahmen der Totalrevision ein Rauchverbot auf öffentlich zugänglichen Spielplätzen eingeführt wird. Dies ist weniger eine gesellschaftliche Frage, als vielmehr ein zentrales präventivmedizinisches Anliegen und daher im Gesundheitsgesetz gut beheimatet.

Die Entwicklung rund um meist private Spitex-Organisationen, die pflegende Angehörige anstellen, hat ein Ausmass erreicht, das in Bezug auf die Kosten, aber auch ganz grundsätzlich nicht mehr akzeptabel ist. Wir unterstützen daher, dass die Motion der Mitte (42.24.13) **«Höchstkosten für Leistungen pflegender Angehöriger»** im Rahmen dieser Totalrevision umgesetzt wird. Das Gesetz ist diesbezüglich im Grundsatz gut gelungen. Es bestehen für uns aber weiterhin viele Fragen und wir erwarten zusätzliche Informationen. In der Botschaft stehen zu diesem Thema nur wenig Ausführungen. Trotz dieses Gesetzes befürchten wir weiterhin eine massive Erhöhung der Ausgaben für pflegende Angehörige. Im Gesetz oder in der Verordnung müssen beispielsweise geregelt werden, wie viele Stunden entschädigt werden können, ob es eine Altersgrenze (beispielsweise Pensionsalter) für pflegende Angehörige gibt, wie die Betreuung von (kranken) Kindern eingeschlossen ist, ob beispielsweise auch Nachbarn oder enge Freunde «Angehörige» sind, oder wie der nötige Zeitaufwand eingeschätzt werden soll.

Das Berufsbild der Advanced Practice Nurse (APN) gewinnt stark an Bedeutung. Die Ausbildung in der Schweiz ist etabliert und der Bedarf ist gegeben. Rechtliche Regelungen gerade auch in Bezug auf die Abrechnung der Leistungen fehlen hingegen. Allenfalls liesse sich im Rahmen des Gesundheitsgesetzes eine Regelung finden, die analog anderen Kantonen wie dem Aargau, die Einführung des Berufsbildes unterstützt. **Wir würden dies insbesondere auch deshalb begrüßen, da in unserer Region schon verschiedentlich APN tätig sind.**

**Die Einführung einer Impfpflicht im Pandemiefall ist zu streichen.** Der Artikel ist weitgehend überflüssig, da er im Wesentlichen dazu dient, Bundesrecht umzusetzen. Eine Impfpflicht gehört nicht in ein kantonales Gesundheitsgesetz. Im Falle einer Pandemie gibt es wieder einen riesigen Flickenteppich auf kleinstem Raum in einer hochmobilen Welt. Wie kommt der Kanton SG dazu, dies als erste einführen zu wollen? **Dieser Artikel gefährdet das ganze Gesetz und ist zudem nicht umsetzbar.**

## Bemerkung zu einzelnen Artikeln

### III. Gesundheitsversorgung

#### 2. Ambulante und stationäre Gesundheitsversorgung

##### Art. 25 Unterstützung der ambulanten und stationären Gesundheitsversorgung

##### Art. 25 b

Ausgenommen sind Ausbildungen, an die der Kanton Beiträge nach dem EG zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege vom 24. November 2024 ausrichtet. **Diese Ausnahme soll aufgehoben werden, denn die Beiträge im Rahmen der «Pflegeinitiative» sind zeitlich begrenzt** und werden Juni 2032 enden. Danach würde es eine neue gesetzliche Grundlage brauchen.

#### 3. Langzeitpflege

##### Art. 30 Abs. 1 b Bereitstellen der Versorgungsleistungen

«soweit das bedarfsgerechte Angebot nicht durch Dritte abgedeckt wird» soll gestrichen werden. Es muss klar sein, dass die Gemeinden für ein bedarfsgerechtes

Angebot sorgen. Dritte können gemäss Abs. 3 b durch die Gemeinde beauftragt werden.

**Art. 33 a Weitere Aufgaben und Leistungen (des Kantons)**

Wir unterstützen die konkrete Erwähnung, dass der Kanton im Bereich Langzeitpflege für Beratung und Information sorgt.

**Drittänderungen**

**8. «Gesetz über die Pflegefinanzierung vom 13. Februar 2011»**

**Art. 17 e (neu) b) Normkosten**

Rechtlich soll neben den Gemeinden auch den betroffenen Verbänden ein Recht auf Anhörung gegeben werden.

**Art. 17 g (neu) Abgeltung für Zusatzleistungen**

Abs. 2 ist zu streichen. Die von den Gemeinden geforderten Zusatzleistungen sind sehr individuell und lokal unterschiedlich. Sie sollen darum auch von den Gemeinden ohne Vorgaben der Regierung entschädigt werden können.

Besten Dank für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Fragen oder für Erklärungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Die Mitte Sarganserland  
Sandra Büsser, Präsidentin